



Per E-Mail

Bundesamt für Justiz

Bundesrain 20

3003 Bern

eazw@bj.admin.ch

Vernehmlassung zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wir folgt wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz unterstützt die vorliegende Vorlage im Grundsatz nachdrücklich. Für uns stellt sie ein wichtiger und richtiger Schritt auf dem Weg zu einer wirkungsvollen Verbesserung der personenstandsrechtlichen Selbstbestimmung von Transpersonen und Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung.¹ Diese Selbstbestimmung und damit einhergehend ein unkompliziertes, niederschwelliges und rasches Verfahren für die rechtliche Anerkennung einer Geschlechtsänderung ist für uns ein zentrales Element für die öffentliche, gesellschaftliche Anerkennung einer Geschlechtsänderung², was für die Betroffenen sehr zentral ist und insbesondere schwierige Situationen verhindern kann³ und damit der nach wie vor bestehenden Diskriminierung dieser Mitmenschen entgegenwirken kann. In diesem Bereich sehen wir entsprechenden Verbesserungs- resp. Vereinfachungsbedarf in der vorgeschlagenen Regelung (siehe dazu im Détail unten stehend unter Ziff. 2.1.).

Des Weiteren verweisen wir im Allgemeinen auf die Vernehmlassungsantwort des Transgender Network Switzerland (TNGS), dessen Anliegen und Forderungen wir im Grundsatz teilen.

¹ Siehe Erläuternder Bericht, S. 10.

² Vgl. Erläuternder Bericht, S. 29.

³ Siehe auch Vernehmlassungsantwort Transgender Network Switzerland (TNGS), S. 6.

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

2.1 Ausgestaltung des Verfahrens zur personenstandsrechtlichen Geschlechtsänderung (Art. 30b VE-ZGB)

Wie oben stehend unter Ziff. 1 ausgeführt, steht für die SP Schweiz bei der konkreten Ausgestaltung des Verfahrens zur personenstandsrechtlichen Geschlechtsänderung die Selbstbestimmung der Gesuchstellenden sowie ein möglichst einfaches, niederschwelliges, rasches und auf die spezifischen Bedürfnissen der Gesuchstellenden zugeschnittenes Verfahren im Zentrum. Diesbezüglich fordern wir im Einklang mit TGNS die vertiefte Prüfung eines noch stärker auf den Willen der Gesuchstellenden auf personenstandsrechtliche Geschlechtsänderung fokussierten Verfahrens.⁴ Eine wie im Erläuternden Bericht vorgesehene Abklärungspflicht der Zivilstandsbeamt/innen zur Prüfung der Wahrheit der inneren Überzeugung der Gesuchstellenden⁵ lehnen wir entsprechend ab. Die dahinter stehende Vermutung einer Missbrauchsgefahr⁶ sehen wir nicht als gegeben: Mit Blick auf die enormen gesellschaftlichen, emotionalen und juristischen Folgen einer personenstandsrechtlichen Geschlechtsänderung für die Gesuchstellenden ist es für uns nicht vorstellbar, dass eine solche Änderung entgegen der eigenen inneren Überzeugung zur Erlangung juristischer Vorteile wie einem tieferen Rentenalter oder der Befreiung von der Dienstpflicht vorgenommen wird.⁷ Dies wird auch durch die Tatsache bestätigt, dass nach geltendem Recht in der Schweiz⁸ wie auch in den ausländischen Rechtsordnungen mit liberalen Regelungen⁹ bislang keine missbräuchlichen personenstandsrechtlichen Geschlechtsänderungen festgestellt wurden.

Insbesondere fordert die SP Schweiz, dass das entsprechende Verfahren auch ohne persönliches Erscheinen durchlaufen werden kann, dies insbesondere unter Berücksichtigung der möglichen enormen psychischen Belastung eines solchen Verfahrens für die Gesuchstellenden.¹⁰ In diesem Zusammenhang wünschen wir uns ebenfalls, dass auf die im Erläuternden Bericht erwähnte Möglichkeit verzichtet wird, ein ärztliches Zeugnis zu verlangen.¹¹ Eine solche Möglichkeit widerspricht dem Grundsatz der voraussetzungslosen Entgegennahme einer Geschlechtsänderungserklärung ohne Vorbedingungen insbesondere in Bezug auf die Gesundheit.¹² So besteht etwa im maltesischen Recht ein explizites Verbot, medizinische Zeugnisse

⁴ Siehe dazu näher Vernehmlassungsantwort TGNS, S. 14ff.

⁵ Erläuternder Bericht, S. 11f.

⁶ Siehe Erläuternder Bericht, S. 12.

⁷ Vgl. auch Vernehmlassungsantwort TGNS, S. 6.

⁸ Vernehmlassungsantwort TGNS, S. 8.

⁹ Vgl. Vernehmlassungsantwort TGNS, S. 16.

¹⁰ Siehe Vernehmlassungsantwort TGNS, S. 12.

¹¹ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 12.

¹² Siehe Erläuternder Bericht, S. 31.

zu verlangen.¹³ Ebenso fordert die World Professional Association for Transgender Health (WPATH) ein Verzicht auf ärztliche Gutachten.¹⁴

3 Weitere Vorschläge

3.1 Einführung einer dritten Geschlechtskategorie („Geschlecht X“)

Die SP Schweiz fordert die vertiefte Prüfung der Einführung einer dritten Geschlechtskategorie (Geschlecht X)¹⁵ und bedauert diesbezüglich den Entscheid, auf eine solche Einführung im Rahmen dieser Revision zu verzichten.¹⁶

Rund 60% der Transpersonen sind nicht-binär¹⁷, eine dritte Geschlechtskategorie entspricht folglich einem praktischen Bedürfnis der Betroffenen und entspricht auf dem gesellschaftlichen Wandel. Es trifft zwar durchaus zu, dass die beiden aktuell bestehenden Geschlechtskategorien männlich / weiblich gesellschaftlich und kulturell verankert sind.¹⁸ Dies spricht hingegen nicht gegen die Einführung einer dritten Geschlechtskategorie, da die bisherigen Geschlechtskategorien damit eben gerade nicht in Frage gestellt würden. So fordert u.a. das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) ebenso wie der Europarat die Diskussion über eine Einführung eines dritten Geschlechts.¹⁹

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Claudio Marti
Politischer Fachsekretär

¹³ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 20.

¹⁴ Siehe Vernehmlassungsantwort TGNS, S. 15.

¹⁵ Siehe Manifest der SP Schweiz für eine konsequent feministische Sozialdemokratie, Oktober 2017, S. 21; siehe auch das Postulat der SP-Nationalrätin Rebecca Ruiz, 17.4185 Einführung einer dritten Geschlechtsidentität. Folgen für die Rechtsordnung und für Infostar.

¹⁶ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 12.

¹⁷ Siehe Vernehmlassungsantwort TGNS, S. 25.

¹⁸ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 12.

¹⁹ Der Zugang zur Justiz in Diskriminierungsfällen Teilstudie 5: Geschlecht/LGBTI/Behinderung – Sozialwissenschaftliche Erhebungen, Juli 2015, S. 25; Erläuternder Bericht, S. 19.